

vide de super Berlüh. pte 3. Decy. 345. ubi et de
22 p. d. tractat. et quoniam aliter in periculum rei ven-
tibus pertinet

hen/ vnd als lang solche verkündung hinderbleibt / soll der eigenthumb
auff den kauffer / ob ihm schon durch den verkauffer sonst das gut eingeraumbt / nicht verfallen sein / jedoch ihm wider denselben seine personal action zu verhalten vnd erfüllung des kauffs / oder im fall er die lieferung nit thun kan / zu seiner schadloshaltung vnbenommen sein.

2. Ein Man oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes als miteinander gewonnenes gutt ohn mitbelieben vnd bewilligung seines Ehegatten nicht verkauffen / oder einiger gestalt vererben / sondern was dessen vorgenommen / soll krafftlos vnd nichtig sein.

3. Hingegen wan ein Weib mit vnd neben seinem Ehemann einen Contract auffrichtet / denselben vnder schreibt / oder vor Gericht / oder auch vor Notarien vnd zeugen sich dazu bekennet / soll sie vnd ihre äigene güter dafür gleich dem Man haften / vnd sich dawider keines vorzugs Rechtens wegen ihres angebrachte heyrats guts zugebrauchen haben.

TITVLVS XIII.

Von Pfandschafften.

§. I.  leicher gestalt soll keine verpfändung gültig sein / sie werde dan dem Gericht / war vnder die güter gehörig / insinuirt / vnd dasern solches nit geschieht / vnd die güter hernach an einen anderen verkaufft oder versetzt werden / soll wider denselben der erster glaubiger solcher güter halber durch auß keine ansprach / weniger einiges vorzugs zugentzen haben.

2. Da auch schon eine general oder gemeine verpfändung aller güter geschieht / oder eine solche privilegirte forderung / die ein stillschweigendes pfandt nachfähret / darauff haftet / soll doch dieselbe dem glaubiger anders kein vorzugs recht zuäigenē / es seye dan bey jedes ords Gericht die insinuation geschehen / vnd stehet als dan zu seiner wahl ohn vnderscheid / an welche güter Er sich zum erst vnd liebsten halten vnd bezale machen wolle / vnangesehen neben dem general / auch ein absonderliches vnderpfand in der verschreibung benahmbset worden.

3. Wan dan obgesetzter maßen die verpfändung vor Gericht geschehen / mag der glaubiger die verpfändte güter / in was hand sie auch hernach gerathen / für seine schuld verfolgen / ohn daß Er an seinen haubtschuldener erst vmb excusion zu verweisen sein solle.

4. Die general verpfändung aller güter soll auff die fahrenden oder bewegliche güter wider einen dritten kauffer oder besitzer ehender keine krafft haben / als dieselbe durch gerichtliches verbott pracludirt worden / da fern aber jemand nach solchem verbott dieselbe an sich kauffen oder bringen würde / mag Er von dem glaubiger dafür besprochen werden.